

961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 7. 6. 1989

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze:
Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Ungarischen Volksrepublik
2. Anlage:
Die Anlagen 1 bis 6 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik vom 29. April 1987 über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen.

Unbeweglichkeit der Staatsgrenze

§ 2. Der Verlauf der Staatsgrenze ist unbeweglich und zwar auch dann, wenn natürliche Veränderungen im Gelände eintreten; dies gilt auch für den Verlauf der Staatsgrenze in Gewässern.

Berichtigung der Staatsgrenze im Bereich der regulierten Lafnitz

§ 3. Die Staatsgrenze wird im Unterabschnitt C V zwischen den Grenzzeichen C 101/2a ÖM, C 101/2a M und C 102 ÖM SW durch die Anlage 1 (Beschreibung und Plan der Staatsgrenze) und die Anlage 2 (Koordinatenverzeichnis) bestimmt.

Berichtigung der Staatsgrenze im Bereich des regulierten Bozsokbaches

§ 4. Die Staatsgrenze wird im Unterabschnitt C I zwischen den Grenzzeichen C 4 Ö, C 4 M und C 4/3 Ö, C 4/3 M sowie zwischen den Grenzzeichen C 8 ÖM, C 8 M und C 10 ÖM N durch die Anlage 4 (Beschreibung und Plan der Staatsgrenze) und die Anlage 5 (Koordinatenverzeichnis) bestimmt.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 5. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seiner §§ 2 bis 4 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Burgenland — zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik vom 29. April 1987 über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der am 29. April 1987 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen (BGBl. Nr. 72/1965) bewirkt vor allem, daß die österreichisch-ungarische Staatsgrenze im Bereich des politischen Bezirkes Jennersdorf in die Mitte der regulierten Lafnitz verlegt wird. Weiters wird durch eine Grenzänderung im Bereich des politischen Bezirkes Oberwart die Staatsgrenze in die Mitte des regulierten Bachbettes des Bozsokbaches verlegt.

In jedem der beiden Grenzänderungsfälle ist die Festlegung des neuen Grenzverlaufes so vorgesehen, daß das Gesamtflächenausmaß der Gebietsteile, die ein Vertragsstaat an den anderen abtritt, nicht größer ist als das Gesamtausmaß der Gebietsteile, die er erhält. Dieses Gesamtflächenausmaß beträgt im Bereich der regulierten Lafnitz 35 604 m² und im Bereich des regulierten Bozsokbaches 3 114 m² für jeden der beiden Vertragsstaaten.

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG sind für die beiden vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes Burgenland erforderlich. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat bereits zugesichert, die Regierungsvorlage eines entsprechenden Landesverfassungsgesetzes in den Landtag einzubringen.

Die nähere Vorgeschichte des vorzitierten Vertrages ist in den Erläuterungen zum Vertrag, den die Bundesregierung unter einem dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung nach Art. 50 B-VG vorlegt, ausführlich behandelt. Auf diese Erläuterungen darf daher verwiesen werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Worte „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik“

und die Worte „Anlage zum Vertrag zwischen“ müßten im vorliegenden Gesetzesentwurf wiederholt verwendet werden. Aus gesetzesökonomischen Gründen wurden hiefür Begriffsbestimmungen geschaffen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht dem Artikel 1 des vorliegenden Vertrages, der eine Novellierung des Artikels 4 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 darstellt.

Wie aus den Erläuterungen zu Artikel 1 des Vertrages zu ersehen ist, war eine Neufassung des Artikels 4 Abs. 1 des Stammvertrages auf Grund der dort verwendeten Formulierungen zweckmäßig und notwendig.

Da in dieser Bestimmung wesentliche Aussagen über die Festlegung und den Charakter der gesamten Staatsgrenze (Unbeweglichkeit) getroffen werden, muß diese Bestimmung als verfassungsändernd angesehen werden und wurde sie deshalb in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen.

Unzweifelhaft steht ferner fest, daß sich dieses Prinzip der Unbeweglichkeit des Grenzverlaufes auch auf die beiden vorliegenden Fälle von Grenzänderungen bezieht. Dies wird im zugrundeliegenden Vertrag auch ausdrücklich in den Artikeln 9 und 12 festgehalten.

Zu § 3:

In den Jahren 1979 bis 1982 wurde im Rahmen der Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission die Lafnitz im Unterabschnitt CV zwischen den Grenzzeichen C 101/2a ÖM, C 101/2a M und C 102 ÖM SW im Bereich des politischen Bezirkes Jennersdorf in einer Länge von 1,2 km reguliert. In diesem Bereich verläuft nach dem geltenden Grenzurkundenwerk die Grenzlinie in der Mitte der Lafnitz. Auf Grund der vorgenommenen Regulierung verläuft die Grenzlinie daher größtenteils außerhalb des nunmehrigen Flußbettes der regulierten Lafnitz und schneidet den Flußlauf mehrfach.

Damit wird aber nicht nur eine deutliche Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes unmöglich gemacht, sondern auch die Bewirtschaftung der nunmehr jenseits des Bachbettes liegenden österreichischen Grundstücksteile äußerst erschwert.

In Hinkunft soll daher die Staatsgrenze zwischen den oben genannten Grenzzeichen ausschließlich in der Mitte des regulierten Lafnitzbettes verlaufen.

Die künftige Grenzlinie im regulierten Lafnitzbett ist durch ein Polygon gerader Linien bestimmt, das sich der Mittellinie des Flußbettes so weit wie möglich anschmiegt.

Die Daten, durch die die künftige Grenzlinie bestimmt ist, sind in der „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze“ und im „Koordinatenverzeichnis“ (Anlagen 1 und 2 zum Vertrag) festgehalten.

Die Verlegung der Staatsgrenze im Bereich der regulierten Lafnitz hat eine Änderung des burgenländischen Landesgebietes zur Folge. Der vollständige Flächenausgleich zwischen den von beiden Vertragsstaaten auszutauschenden Gebietsteilen wird durch Begradigung der im aufgelassenen Flußbett verlaufenden Grenzstrecke zwischen den Grenzzeichen C 101/7 ÖM und C 102 ÖM SW erzielt.

Zu § 4:

In den Jahren 1974 bis 1976 wurde der Bozsokbach im Unterabschnitt CI zwischen den Grenzzeichen C 8 ÖM, C 8 M und C 10 ÖM N im Bereich des politischen Bezirkes Oberwart in einer Länge von 1,6 km reguliert. In diesem Bereich verläuft nach dem geltenden Grenzkundenwerk die Grenzlinie in der Mitte des Bozsokbaches. Auf Grund der vorgenommenen Regulierung verläuft die Grenzlinie daher größtenteils außerhalb des nunmehrigen Bachbettes des regulierten Bozsokbaches und schneidet den Bachlauf mehrfach.

Damit wird aber nicht nur eine deutliche Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes unmöglich gemacht, sondern auch die Bewirtschaftung der nunmehr jenseits des Bachbettes liegenden österreichischen Grundstücksteile äußerst erschwert.

In Hinkunft soll daher die Staatsgrenze zwischen den oben genannten Grenzzeichen ausschließlich in der Mitte des regulierten Bachbettes des Bozsokbaches verlaufen.

Die künftige Grenzlinie im regulierten Bozsokbach ist durch ein Polygon gerader Linien bestimmt, das sich der Mittellinie des Bachbettes so weit wie möglich anschmiegt.

Die Daten, durch die die künftige Grenzlinie bestimmt ist, sind in der „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze“ und im „Koordinatenverzeichnis“ (Anlagen 4 und 5 zum Vertrag) festgehalten.

Die Verlegung der Staatsgrenze im Bereich des regulierten Bozsokbaches hat gleichfalls eine Änderung des burgenländischen Landesgebietes zur Folge. Der vollständige Flächenausgleich zwischen den von beiden Vertragsstaaten auszutauschenden Gebietsteilen wird durch die im Bereich zwischen den Grenzzeichen C 4 Ö, C 4 M und C 4/3 Ö, C 4/3 M vorgenommene Grenzänderung erzielt.

Zu § 5:

Das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes muß primär davon abhängig gemacht werden, daß der am 29. April 1987 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen in Kraft tritt. Darüber hinaus ist aber zu beachten, daß innerstaatlich nach Art. 3 Abs. 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des von den vereinbarten Gebietsänderungen betroffenen Bundeslandes erforderlich sind. Es muß daher das Inkrafttreten der §§ 2 bis 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Burgenland abhängig gemacht werden. Es kann daher der gegenständliche Grenzvertrag erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Artikel 17 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem gegenständlichen Bundesverfassungsgesetz auch das entsprechende Landesverfassungsgesetz beschlossen worden ist. Auf analoge Weise wurden bereits verschiedene andere Grenzverträge zB mit der Schweiz (BGBl. Nr. 331/1972), mit der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 490/1975) behandelt.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

III. Vollziehungskosten

Durch die Vollziehung des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes erwächst weder dem Bund noch dem beteiligten Land Burgenland ein nennenswerter Sachaufwand. Die Vollziehung erfordert auch keine zusätzlichen Dienstposten bei den genannten Gebietskörperschaften.